



Neu ab 2020

Waffengesetz

Art. 28. 1.

¹ Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere:

- a. von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- b. von und zu einem Zeughaus;
- c. von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;
- d. von und zu Fachveranstaltungen;
- e. bei einem Wohnsitzwechsel.

² **Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.**

Mit Busse wird bestraft, wer:

Art. 34 n.

eine Feuerwaffe transportiert, ohne Waffe und Munition zu trennen (Art. 28 Abs. 2);

Nach neuer Ordnungsbussenliste wird mit Fr. 300.- gebüsst!!!